Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.70 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Für Fälle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 20 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 60 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 80 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

№ 37. Freitag, den 14. Februar **1919.**

Das **Diphtherie-Serum** mit der Kontrollnummer 330 „Dreihundertdreißig" aus den Behringwerken in Marburg ist wegen nachträglich eingetretener Unbrauchbarkeit **zur Einziehung bestimmt** worden.

Dresden, am 10. Februar 1919.

215 IV M 1593

Ministerium des Innern.

Regelung des Verkehrs mit Eiern im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg.

Gemäß der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 927 flg.) in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 374) und der Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern vom 26. August 1916 (abgedruckt in Nr. 202 des Erzgeb. Volksfreundes vom 31. August 1916) sowie in Beachtung einer Dienstanweisung des Ministeriums des Innern wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg einschließlich der Städte mit der revidierten Städteordnung folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Erzeuger von Eiern sind verpflichtet, sämtliche Eier, die sie für den Eigenbedarf nicht benötigen, mindestens aber die ihnen vom Bezirksverband auferlegte **Pflichtmenge,** an die schon bestehende Eiersammelstelle ihrer Gemeinde abzuliefern. Eigenbedarf ist der Bedarf des Erzeugers für seine eigene Person und für die Angehörigen seiner Wirtschaft. Die Ablieferung hat **allwöchentlich** zu erfolgen.

Jedem Geflügelhalter wird die von ihm abzuliefernde Mindestpflichtmenge von Eiern demnächst durch schriftliche Auflage des Bezirksverbandes mitgeteilt werden. **Mit der Eierablieferung ist aber bereits jetzt zu beginnen.**

§ 2.

Von der Mindestpflichtmenge hat jeder Eiererzeuger wenigstens abzuliefern

bis zum	30. 4. 1919	insgesamt	20 v. H.,
„ „	31. 5. 1919	„	60 v. H.,
„ „	30. 6. 1919	„	90 v. H.,
„ „	31. 7. 1919	„	95 v. H. und
„ „	30. 9. 1919	„	100 v. H.

Sämtliche Geflügelhalter, die mit den Teillieferungen länger als 2 Wochen im Rückstande bleiben, werden durch Zwangsmaßnahmen, insbesondere Ausschließung bei der Verteilung von Lebensmitteln bez. Entziehung von Lebensmittelkarten, Versagung von Hausschlachtungsgenehmigungen, Auferlegung von Geldbußen usw. zur Lieferung angehalten werden.

§ 3.

Die Sammelstellen haben die an sie abgelieferten Eier bar zu bezahlen und den Abliefernden über die gelieferte Anzahl nach näherer Anweisung des Bezirksverbandes eine **Quittung** auszustellen. Sie sind an die festgesetzten Höchstpreise gebunden.

Die bei den Sammelstellen abgelieferten Eier sind **zur Verfügung des Bezirksverbandes** zu halten, der sie entweder der betreffenden Gemeinde oder einer anderen Bedarfsgemeinde des Bezirks zur Abgabe an die Verbraucher zuweisen oder ihre Haltbarmachung anordnen wird.

§ 4.

An **Verbraucher** dürfen Eier — außer in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften gegen Gastmarken — nur nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bezirksverbandes auf Marken des Abschnittes 5 der Lebensmittelkarte abgegeben werden.

Den Geflügelhaltern ist jede unmittelbare Abgabe von Eiern an Verbraucher untersagt. Dies gilt auch dann, wenn ihnen eine Pflichtmenge nicht auferlegt worden ist oder sie diese bereits voll erfüllt haben.

Ebenso ist den Verbrauchern, soweit sie nicht Angehörige der Wirtschaft eines Geflügelhalters sind, die Entnahme von Eiern bei den Geflügelhaltern verboten.

§ 5.

Die Geflügelhalter sind verpflichtet, Veränderungen im Bestande ihres Federviehs, namentlich jeden Zugang durch Geburt und Zukauf, jeden Abgang durch Verkauf, durch Hausschlachten und durch Verenden der Ortsbehörde binnen einer Woche schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft (vergl. § 17 der Reichskanzlerverordnung vom 12. August 1916).

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht (vergl. Reichskanzlerverordnung vom 24. April 1917).

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bezirksverbandes, betreffend Regelung des Verkehrs mit Eiern, vom 15. Februar 1918 außer Kraft.

Schwarzenberg, am 11. Februar 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Der Arbeiter- und Soldatenrat
Aurich.

Nach der Verordnung des Arbeits- und Wirtschafts-Ministeriums vom 21. Januar 1919 — abgedruckt im Amtsblatt Nr. 23 — findet am **15. Februar 1919** eine

Erhebung der Kartoffelvorräte

statt.

Die Anzeigevordrucke werden den Anzeigepflichtigen am 14. dss. Mts. zugestellt. Versorgungsberechtigte, die am 15. dss. Mts. über einen Kartoffelvorrat von weniger als 20 Pfund oder gar keinen Bestand verfügen, haben auch einen Fragebogen auszufüllen.

Die Fragebogen sind am **Montag,** den 17. dss. Mts., ausgefüllt zur Abholung bereit zu halten.

Eibenstock, den 10. Februar 1919.

Der Stadtrat.

Städtischer Verkauf von gelben Kohlrüben

Freitag, den 14. dss. Mts., im Hause Bachstraße 1. Preis für das Pfund 7 Pfg.

Eibenstock, den 13. Februar 1919.

Der Stadtrat.

Futtermittelverteilung für Milchkühe

Freitag, den 14. dss. Mts., vormittag von 8—12 Uhr im Hause innere Auerbacher Straße 1.

Eibenstock, den 13. Februar 1919.

Der Stadtrat.

Am **15. Februar 1919** hat eine

Erhebung der Kartoffelvorräte

stattzufinden.

Jede Haushaltung hat eine Bestandsanzeige zu erstatten, gleichviel, ob ein Kartoffelbestand vorhanden ist oder nicht. Bestände unter 20 Pfd. sind nicht anzugeben.

Kartoffelerzeuger haben Vordruck 2, versorgungsberechtigte Personen Vordruck 1 aufzufüllen.

Die Vordrucke werden Freitag zugestellt und sind vom **Sonnabend, den 15. Februar 1919,** ab zur Abholung bereit zu halten.

Schönheide, am 12. Februar 1919.

Der Gemeindevorstand.

Zuschußunterstützung.

Der Zuschlag zur Reichsunterstützung kommt

Sonnabend, den 15. dss. Mts.,

und zwar

nur vormittags

zur Auszahlung.

Entlassungsscheine sind vorzulegen.

Der Gemeindevorstand zu Schönheide.

Das Persönliche des ersten Reichspräsidenten.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob der Volksbeauftragte Ebert den ihn erwartenden Pflichten als Reichspräsident gewachsen ist. Er ist ein Handwerkssohn aus Heidelberg, war erst Sattler, dann Zeitungsredakteur und Reichstagsabgeordneter, bis er nach Ausrufung der Republik an die Spitze der Regierung trat. Daß er ein gemäßigter Mann ist, wissen wir. Worauf es ankommt, ist, daß er als Präsident weder sich noch seiner Regierung die Butter vom Brot nehmen läßt.

Seine Vergangenheit spricht jedenfalls nicht gegen die Uebernahme des Präsidentenamtes. Von schlichter Herkunft ist schon mancher vielgenannte Mann gewesen. Der erste Kaiser Napoleon war so arm als junger Leutnant, daß er seine Waschfrau nicht bezahlen konnte. Papst Leo X., der Vorgänger des gegenwärtigen Oberhauptes der katholischen Kirche, war ein venetianischer Handwerkersohn. Der frühere und noch jetzt lebende französische Präsident Loubet war ein Bauernsohn, der niemals an seinem Geburtsort vorbei fuhr ohne seine greise Mutter auf ihrem Anwesen zu besuchen. Der französische Präsident Felix Faux, den der russische Kaiser umarmte und küßte, war als junger Mann Gerbergeselle (freilich nur Volontär), und so läßt sich die Liste der aus eigener Kraft zu etwas gekommenen Männer in sehr langer Reihe fortsetzen. Ein Aufstieg spricht stets für den Mann, nicht dagegen.

Präsidenten der Republik haben freilich ebenso enttäuscht, wie Monarchen. Es hat unfähige und unredliche Regenten in allen Regierungsformen gegeben. Marschall Mac Mahon, der von 1873—1878 Präsident von Frankreich war, galt als Politiker direkt für ungenügend. Sein Nachfolger Grevy hieß der französische Aristides, duldete aber doch den schamlosen Sonderhandel seines Schwiegersohnes Wilson. Der heutige französische Präsident Poincaré ist einer der schlimmsten Kriegsurheber in Paris. Gambetta, der französische Diktator von 1870/71, dachte von dem Präsidenten seines Vaterlandes sehr verächtlich. Als ihm diese Würde angeboten wurde, lehnte er sie mit den Worten ab: „Ich will kein Mastschwein werden". Er traute also dem republikanischen Staatsoberhaupt in Paris gar keine eigene Tatkraft zu.

Einen solchen energielosen Strohmann kann Deutschland nun nicht gebrauchen, am wenigsten in der jetzigen Zeit, wo nach dem Tode seines Begründers Liebknecht der Spartakusbund noch immer nicht die Hoffnung aufgegeben hat, sich der Gewalt zu bemächtigen. Mit Milde und Verzeihung sind diese radikalen Elemente nicht zu gewinnen, es kann auch nicht gesagt werden, daß Ebert ihnen bisher impo-